

Klärung der Kontroverse um die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit sozialer Vergabekriterien brachte es nicht²⁷⁹. Einerseits schien der EuGH allgemein von der Zulässigkeit nicht-wirtschaftlicher Kriterien auszugehen, andererseits beharrte er auf einem – wie auch immer gearteten – Zusammenhang zwischen Vergabekriterium und Auftragsgegenstand. Der EuGH eierte zwischen einer eng auf die Vorlagefrage zugeschnittenen und einer allgemeinen Antwort sowie zwischen den Extrempositionen von GA Mischo und der Kommission hin und her („einen Schritt vor, zwei zurück“²⁸⁰), ohne sich definitiv festzulegen. Zwar bedarf es häufig einer ganzen Kette von Entscheidungen, um die Bedeutung eines unbestimmten Rechtsbegriffs zu erhellen, aber der EuGH erweckte im *Concordia Bus*-Fall, dem immerhin dritten Verfahren in dieser Angelegenheit, den Eindruck, als habe er in einer *policy of appeasement* allen recht machen wollen.

Die Ambivalenz des *Concordia Bus*-Urteils resultierte in einer gesteigerten Unsicherheit in der Literatur bezüglich der Implikationen für soziale Vergabekriterien. Man war sich nicht schlüssig, ob sich der EuGH nun von seiner Rechtsprechung in *Beentjes* und *Französische Schulen* distanzieren oder sie im Gegenteil bestärken wollte²⁸¹. Das *Concordia Bus*-Urteil lasse offen, welche Sorte von Vergabekriterien zulässig sei²⁸², der EuGH habe keine Aussage zur Zulässigkeit von sozialen Vergabekriterien treffen wollen²⁸³. Ein Teil der Literatur stellte sich sogar auf den Standpunkt, der EuGH habe sich im *Concordia Bus*-Urteil eindeutig gegen die Zulässigkeit sozialer Vergabekriterien ausgesprochen²⁸⁴. Einige Autoren wollten einen Unterschied zwischen Auftragsgegenstandsbezogenheit und Auftragsbezogenheit ausgemacht haben²⁸⁵. Andere hofften schlicht auf eine endgültige Klärung der Frage durch das Urteil in der Rechtssache *Wienstrom*²⁸⁶.

IV. Urteil des EuGH in der Rechtssache EVN und Wienstrom

Den vorläufigen Schlußpunkt der Rechtsprechungsserie bildet die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *EVN und Wienstrom*. Die Vorlagefrage gemäß Art. 234 EG wurde gestellt, bevor der EuGH das *Concordia Bus*-Urteil erlassen hatte²⁸⁷.

1. Sachverhalt

Gegenstand des Ausgangsverfahrens war die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags der Republik Österreich über die Belieferung der kärntnerischen Verwaltung mit elektrischem Strom. Von den Bieterunternehmen wurde *inter alia* gefordert, elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern zu liefern. Für den Fall der Verletzung dieser Pflichten drohten dem Bieterunternehmen Vertragsstrafe und Vertragsauflösung. Ferner wurden diejenigen Angebote ausgeschieden, die keinen Nachweis dafür enthielten, daß das Bieterunternehmen in den

279 Vgl. *Bungenberg*, NVwZ, 314 (316); *Egger*, NZBau 2002, 601 (603).

280 *Bungenberg*, NVwZ, 314 (314).

281 Vgl. *Bungenberg*, NVwZ, 314 (316).

282 *Egger*, NZBau 2002, 601 (603).

283 *Rößner/Schalast*, NJW 2003, 2361 (2363).

284 *Opitz*, NZBau 2003, 252 (257).

285 *Bultmann*, ZfBR 2004, 134 (136).

286 *Bungenberg*, NVwZ 2003, 314 (317).

287 GA Mischo, Schlußanträge, Rs. C-448/01 (EVN und Wienstrom), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 34.

vergangenen zwei Jahren und/oder in den kommenden zwei Jahren einen gewissen Anteil an elektrischer Energie, die aus erneuerbaren Energieträgern stammt, erzeugt oder zugekauft hat und/oder erzeugen oder zukaufen wird. Die Bietergemeinschaft EVN AG und Wienstrom GmbH erzielte in der Kategorie „erneuerbare Energie“ die jeweils geringste Punktezahl und erhob daraufhin Nichtigkeitsklage. Das nationale Gericht beehrte zu wissen, ob Art. 26 RL 93/36/EWG es einem öffentlichen Auftraggeber verwehrt, im Rahmen der Beurteilung des wirtschaftlich günstigsten Angebots bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags ein Kriterium festzulegen, das die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern verlangt. Bejahendenfalls wollte das nationale Gericht in Erfahrung bringen, ob es zulässig ist, ein solches Umweltschutzkriterium mit 45 % zu gewichten. Das Gericht hegte Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Gewichtung, da es dem öffentlichen Auftraggeber möglicherweise verwehrt sei, finanziell nicht unmittelbar Bewertbares in dieser Höhe in die Vergabeentscheidung einfließen zu lassen²⁸⁸.

2. Position des EuGH

Der EuGH bestätigte unter Hinweis auf die Voraussetzungen des *Concordia Bus-Katalogs*²⁸⁹ die Zulässigkeit von umweltfreundlichen Zuschlagskriterien²⁹⁰. Bezüglich des Gewichtungsproblems stellte er in Anlehnung an die Schlußanträge von GA Mischo²⁹¹ fest, daß bei Beachtung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts die öffentlichen Auftraggeber nicht nur bei der Auswahl der Zuschlagskriterien frei sind, sondern auch bei deren Gewichtung²⁹². Unter Berücksichtigung der hohen Priorität, welche das Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus in der Gemeinschaft genießt²⁹³, erschien dem EuGH eine Gewichtung mit 45 % als angemessen²⁹⁴. Da der EuGH auch im übrigen keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts feststellen konnte, sah er die Gewichtung des Umweltschutzkriteriums mit 45 % als zulässig an²⁹⁵.

3. Analyse und Würdigung

a. Zulässigkeit nicht-wirtschaftlicher Zuschlagskriterien

Die *Wienstrom*-Entscheidung bedeutet zweifellos einen Etappensieg auf dem Weg zur Verwirklichung des Gemeinschaftsziels Umweltschutz. Sie beseitigt die Diskrepanz zwischen der Auslegung des Rechts der öffentlichen Auftragsvergabe und der fortschrittlichen umweltpolitischen Linie der Gemeinschaft²⁹⁶. Aus Sicht der sozialen Vergabekriterien ist positiv zu vermerken, daß der EuGH in der *Wienstrom*-Entscheidung²⁹⁷ seine in *Concordia Bus* getrof-

288 *EuGH*, Rs. C-448/01 (EVN und Wienstrom), Slg. 2003, I-14527, Rdnrn. 16, 18, 21, 27, 29, 35.

289 *EuGH*, Rs. C-513/99 (*Concordia Bus*), Slg. 2002, I-7213, Rdnr. 69.

290 *EuGH*, Rs. C-448/01 (EVN und Wienstrom), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 33.

291 *GA Mischo*, Schlußanträge, Rs. C-448/01 (EVN und Wienstrom), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 78.

292 *EuGH*, Rs. C-448/01 (EVN und Wienstrom), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 39.

293 Vgl. Art. 1 und 2 RL 2001/77/EG des EP und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. 2001, L 283, S. 33 ff.

294 *EuGH*, Rs. C-448/01 (EVN und Wienstrom), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 42.

295 *EuGH*, Rs. C-448/01 (EVN und Wienstrom), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 43.

296 Vgl. *Krohn*, NZBau 2004, 92 (94).

297 *EuGH*, Rs. C-448/01 (EVN und Wienstrom), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 32.

fene Aussage über den „nicht notwendigerweise rein wirtschaftlichen Charakter der Vergabekriterien“ wiederholte und damit den weiten volkswirtschaftlich geprägten und gemeinwohl-orientierten Wirtschaftlichkeitsbegriff bestätigte²⁹⁸. Die öffentlichen Auftraggeber sind bei der Definition ihres Anforderungsprofils für den öffentlichen Auftrag frei²⁹⁹. Um einem in der Literatur aufgetretenen Mißverständnis³⁰⁰ entgegenzutreten ist jedoch festzustellen, daß sich der EuGH auch in der *Wienstrom*-Entscheidung nicht bequemt hat zu präzisieren, was unter wirtschaftlichen Vergabekriterien bzw. ihrem Gegenpart, den nicht-wirtschaftlichen Vergabekriterien, zu verstehen ist.

b. Aussagegehalt des Zusammenhangserfordernisses

Daß es zu dem *Wienstrom*-Verfahren kam, ist auf den Schlangenlinienkurs des EuGH in *Concordia Bus* zurückzuführen. In seinen Schlußanträgen wies GA Mischo den EuGH zutreffend auf den Widerspruch zwischen den Entscheidungen in den Rechtssachen *Französische Schulen* und *Concordia Bus* hin. Der EuGH habe mit der letztgenannten Entscheidung durch die Formulierung „sofern diese Kriterien mit dem Gegenstand des Auftrags zusammenhängen“ zu erkennen gegeben, daß er seine in *Französische Schulen* eingenommene Position aufgegeben habe³⁰¹. Da ein Kriterium, das Punkte für die Energiemenge aus erneuerbaren Energieträgern gewährt, keinen Bezug zum Gegenstand des Auftrags aufweist, sah sich GA Mischo, bis dato einer der glühendsten Verfechter nicht-wirtschaftlicher Vergabekriterien, zu der Aussage gezwungen, daß dieses Kriterium gegen die Anforderungen der RL 93/96/EWG verstößt³⁰².

Zwar liefert der EuGH auch im *Wienstrom*-Urteil keine explizite Antwort auf die Frage, wie sich der nicht-wirtschaftliche Charakter der Vergabekriterien mit dem in *Concordia Bus* postulierten Zusammenhangserfordernis verträgt. Als eine „nennenswerte Konkretisierung“³⁰³ des Zusammenhangserfordernisses kann man das Urteil gewiß nicht bezeichnen. Daß letzterem für die Frage der Zulässigkeit nicht-wirtschaftlicher Vergabekriterien jedoch keine entscheidende Bedeutung zukommt, beweist die Tatsache, daß der EuGH in *Wienstrom* einen solchen Zusammenhang bejahte, obwohl es technisch unmöglich ist zurückzuverfolgen, ob die gelieferte elektrische Energie tatsächlich aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen worden ist³⁰⁴. Einmal in ein öffentliches Versorgungsnetz eingespeist, kann elektrische Energie nicht mehr einer spezifischen Energiequelle zugeordnet werden³⁰⁵. Damit schlägt sich das an das Herstellungsverfahren (Gewinnung aus erneuerbaren Energieträgern) anknüpfende Umweltschutzkriterium nicht in physisch faßbaren Produkteigenschaften nieder. Wenn sich das jeweilige Vergabekriterium nicht in physisch faßbaren Produkteigenschaften niederschlagen muß, dann hat das Zusammenhangserfordernis jedenfalls eine andere Bedeutung als die von den Gegnern sozialer Vergabekriterien herkömmlich propagierte Produktbezogenheit. Die erforderliche Konnexität zwischen Kriterium und Auftragsgegenstand im Sinne der *Wienstrom*-Entscheidung ergibt sich schlicht aus der konkreten Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung. Die öffentlichen Auftraggeber können den erforderlichen Zusammenhang zwi-

298 Steinberg, EuZW 2004, 76 (76).

299 Steinberg, EuZW 2004, 76 (78).

300 Krohn, NZBau 2004, 92 (95).

301 GA Mischo, Schlußanträge, Rs. C-448/01 (EVN und Wienstrom), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 67.

302 GA Mischo, Schlußanträge, Rs. C-448/01 (EVN und Wienstrom), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 69.

303 Kühling, VerwArch 2004, 337 (347).

304 EuGH, Rs. C-448/01 (EVN und Wienstrom), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 17.

305 Krohn, NZBau 2004, 92 (94).

schen Kriterium und Auftragsgegenstand selbst herstellen. Diese These wird durch die Tatsache gestützt, daß der EuGH erneut keinen „direkten oder engen Zusammenhang“ mit dem Auftragsgegenstand oder eines meßbaren „unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil“ forderte³⁰⁶.

In diesem Kontext drängt sich eine Parallele zu dem Begriff der verkehrswesentlichen Eigenschaften im deutschen Zivilrecht auf. Auf den Fall des Vergaberechts bezogen wären als derartige Eigenschaften – neben den auf der natürlichen Beschaffenheit beruhenden Merkmalen – auch *tatsächliche und rechtliche Verhältnisse und Beziehungen des Auftragsgegenstandes zur Umwelt* zu bezeichnen, soweit sie nach der Verkehrsanschauung für die Wertschätzung oder Verwendbarkeit von Bedeutung sind³⁰⁷. Die Hauptsache ist, daß diese Beziehungen in dem Gegenstand des öffentlichen Auftrags, dem Produkt oder der Dienstleistung, ihren Grund haben, von ihr ausgehen oder sie unmittelbar kennzeichnen, wobei sich die Verkehrswesentlichkeit wiederum aus dem konkreten Rechtsgeschäft ergibt. Die Art und Weise der Herstellung ist ein solche Beziehung des Auftragsgegenstandes zur Umwelt. Die Entstehung der noch zu untersuchenden³⁰⁸ Idee der *corporate social responsibility* zeigt, daß die Frage, ob ein Produkt oder eine Dienstleistung auf sozial verträgliche Art und Weise hergestellt wurde, nach der Verkehrsanschauung heutzutage durchaus ein Wertfaktor ist. Daher können im Rahmen der Vergabeentscheidung sämtliche Faktoren bei der Herstellung berücksichtigt werden³⁰⁹.

Bei einer solchen Auslegung wäre der erforderliche Konnex lediglich dann zu verneinen, wenn die Vergabekriterien überhaupt keine Relevanz für den Auftragsgegenstand haben³¹⁰. In *Wienstrom* hatte der öffentliche Auftraggeber die Kapazität der Bieterunternehmen, gewisse Strommengen zu liefern, zum Zuschlagskriterium erhoben. Da die Referenzmenge über den im ausgeschriebenen Auftrag zu erwartenden jährlichen Verbrauch hinausging und sich auf Lieferungen bezog, welche die Bieterunternehmen für andere Abnehmer als dem öffentlichen Auftraggeber getätigt hatten oder zu tätigen beabsichtigten, hatte der EuGH dieses Kriterium als nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängend angesehen³¹¹.

Es sind allerdings nicht wirklich viele weitere Konstellationen denkbar, in denen das Zusammenhangserfordernis nicht erfüllt wäre. Ein weiteres Beispiel wäre die Forderung eines öffentlichen Auftraggebers, bei *zukünftigen* Aufträgen Langzeitarbeitslose einzustellen³¹². Es ist jedoch fraglich, welcher öffentliche Auftraggeber sich damit begnügen wird, den Bieterunternehmen ein bestimmtes Verhalten lediglich für die Zukunft abzuverlangen. Wenn einem öffentlichen Auftraggeber daran gelegen ist, einem bestimmten sozialem Mißstand abzuhelpfen oder vorzubeugen, dann wird er das dazu passende Vergabekriterium in die aktuelle Ausschreibung einstellen. Es dürfte in der Praxis eher Seltenheitswert haben, daß Aspekte zu Zuschlagskriterien erhoben werden, die keinerlei Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen, also mit dessen Erstellung, Lieferung oder Erbringung nicht in einem wie auch immer gearteten Zusammenhang stehen³¹³. Man muß sich daher die Frage stellen, ob das Zusammenhangserfordernis sinnvoll ist, wenn es lediglich höchst seltene Konstellationen vom Anwen-

306 Steinberg, EuZW 2002, 634 (634).

307 Heinrichs, in: Palandt, Kurzkomentar zum BGB, § 119, Rdnr. 24.

308 Infra: S. 182 ff.

309 Kühling, VerwArch 2004, 337 (347).

310 Steinberg, EuZW 2004, 76 (77).

311 EuGH, Rs. C-448/01 (EVN und Wienstrom), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 67 f.

312 Steinberg, EuZW 2004, 76 (77).

313 Vgl. Kühling, VerwArch 2004, 337 (347).

dungsbereich des der nicht-wirtschaftlichen Kriterien, ausnimmt und daher nur eine sehr beschränkte Kontrolle ermöglicht. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wäre es daher besser, der EuGH hätte nicht auf dem Zusammenhangserfordernis bestanden, sondern es gänzlich weggelassen.

c. Konsequenzen für die Zulässigkeit sozialer Vergabekriterien

Die Zulässigkeit der Umweltschutzkriterien entwickelt Vorbildwirkung für die Zulässigkeit sozialer Vergabekriterien³¹⁴. Die erste Lehre, die man aus dem *Wienstrom*-Urteil ziehen kann, ist die, daß Vergabekriterien nicht zwangsläufig im Sinne der Produktbezogenheit mit dem Gegenstand des Auftrages zusammenhängen müssen.

Zweitens ließ der EuGH die Prämisse des vorlegenden Gerichts unwidersprochen, daß mit dem konkreten Umweltschutzkriterium „keine unmittelbar finanziell bewertbaren Vorteile angestrebt würden“³¹⁵. Dies nimmt in gewisser Weise auch dem Hauptargument der Gegner sozialer Vergabekriterien den Wind aus den Segeln, wonach die fehlende Quantifizierung des Gegenwertes, den der öffentliche Auftraggeber erhält, die Unzulässigkeit derartiger Vergabekriterien nach sich ziehen muß. Im *Wienstrom*-Urteil gab sich der EuGH jedenfalls mit lediglich quantifizierbaren Vorteilen zufrieden³¹⁶.

Drittens deutet sich in der *Wienstrom*-Entscheidung folgendes Argument an: Wenn die Internalisierung externer *Umweltkosten* als wirtschaftlich gerechtfertigt angesehen werden kann, dann muß dies auch für diejenigen externen Kosten gelten, die beispielsweise durch einen segregierten Arbeitsmarkt entstehen. Und wenn diese Internalisierung auf die Norm des Art. 6 EG gestützt werden kann, wie in *Concordia Bus* und *Wienstrom* geschehen³¹⁷, dann ist kein Grund ersichtlich, warum nicht für *sozialpolitische* Zielsetzungen beispielsweise Art. 2 EG herangezogen werden sollte.

Viertens ist für die sozialen Vergabekriterien bedeutsam, daß der EuGH in der *Wienstrom*-Entscheidung den öffentlichen Auftraggebern bei der Gewichtung der Umweltschutzkriterien einen beträchtlichen Beurteilungsspielraum eröffnet. Schließlich hieß der EuGH es gut, daß fast die Hälfte der zu vergebenden Punkte auf das Konto des nicht-wirtschaftlichen Kriteriums gehen. Im Fall sozialer Vergabekriterien steht den öffentlichen Auftraggebern folglich bei der Frage, ob und unter Umständen welcher finanzielle Mehraufwand gerechtfertigt ist, ebenfalls ein weiter Beurteilungsspielraum zu³¹⁸. Zwar zog sich der EuGH auf die Position zurück, daß die Gewichtung im konkreten Fall jedenfalls nicht unverhältnismäßig gewesen sei, zumindest aber signalisierte er mit seinen Ausführungen, daß er generell gewillt ist, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen³¹⁹. Ob jedoch die Gewichtung eines sozialen Zuschlagskriteriums neben einem rein betriebswirtschaftlichen Zuschlagskriterium mit annähernd 50 % als zulässig angesehen würde, bleibt auch nach der *Wienstrom*-Entscheidung zweifelhaft³²⁰. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wäre den öffentlichen Auftraggebern eine Gewichtung unter 45 % anzuraten³²¹.

314 *Krohn*, NZBau 2004, 92 (93).

315 *EuGH*, Rs. C-448/01 (EVN und *Wienstrom*), Slg. 2003, I-14527, Rdnrn. 30, 35.

316 *EuGH*, Rs. C-448/01 (EVN und *Wienstrom*), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 30.

317 *EuGH*, Rs. C-513/99 (*Concordia Bus*), Slg. 2002, I-7213, Rdnr. 69; Rs. C-448/01 (EVN und *Wienstrom*), Slg. 2003, I-14527, Rdnr. 31;

318 Vgl. *Krohn*, NZBau 2004, 92 (95).

319 *Hübner*, VergabeR 2004, 47 (48).

320 *Hübner*, VergabeR 2004, 47 (48).

321 *Hübner*, VergabeR 2004, 47 (49).

d. Ergebnis

Die *Wienstrom*-Entscheidung, die in der rechtswissenschaftlichen Literatur grundsätzlich auf Zustimmung stieß³²², konsolidiert eine Rechtsprechung, die in der Sache zwar stets konsequent war, jedoch im Hinblick auf Dogmatik und Terminologie bisweilen für Verwirrung sorgte. Im Ergebnis deutet sich in der *Wienstrom*-Entscheidung an, daß umweltbezogene und soziale Vergabekriterien gleich zu behandeln sind. Der nicht-abschließende Charakter der Zuschlagskriterien kann jedenfalls mittlerweile als gesicherte Rechtsprechung gelten³²³.

D. Auslegung der RL 93/37/EWG, RL 93/36/EWG und RL 92/50/EWG

Die Auslegung der gemeinschaftlichen Vergaberichtlinien rotiert im wesentlichen um die Frage, ob die dort aufgezählten Auswahlkriterien im Sinne eines abschließenden Katalogs aufzufassen sind oder für zusätzliche Kriterien offen stehen. Als Einfallstor für eine Integration sozialer Vergabekriterien bot sich (und bietet sich noch heute³²⁴) der unbestimmte Rechtsbegriff des wirtschaftlich günstigsten Angebots an. Die Lösung der vorstehenden Frage hängt also davon ab, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Dahinter verbirgt sich wiederum die Frage, ob der Staat und seine Untergliederungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wie ein privater Nachfrager aufzutreten haben oder ob die Bewertung von Angeboten aus makro- bzw. sozioökonomischer Perspektive vorzunehmen ist, welche die Gesamtheit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge berücksichtigt.

I. Wortlautanalyse

1. Definition und Funktion

Die Wortlautauslegung zielt darauf ab, den Sinn der zu interpretierenden Norm unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs zu ermitteln³²⁵. Seit den Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen *CILFIT* und *Ecro* steht zudem fest, daß ein unbestimmter Rechtsbegriff stets gemeinschaftsrechtlich determiniert ist, da das Gemeinschaftsrecht eine eigene Terminologie verwendet³²⁶ und daher einer autonomen gemeinschaftsdimensionierten Auslegung bedarf³²⁷.

2. Kein explizites Verbot sozialer Vergabekriterien

Die Struktur der drei ehemaligen klassischen Vergaberichtlinien war mit Art. 30 Abs. 1 RL 93/37/EWG, Art. 26 Abs. 1 RL 93/36/EWG und Art. 36 Abs. 1 RL 92/50/EWG ebenso wie die neuen Vergaberichtlinien³²⁸ dadurch gekennzeichnet, daß die öffentlichen Auftraggeber

322 Vgl. *Dageförde*, AbfallR 2004, 36 (37).

323 Vgl. *EuGH*, Rs. C-315/01 (GAT), Slg. 2003, I-6351, Rdnr. 63.

324 Vgl. Art. 53 Abs. 1 lit. a und lit. b RL 2004/18/EG; Art. 55 Abs. 1 lit. a und b RL 2004/17/EG.

325 *Anweiler*, Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 83, 145.

326 *EuGH*, Rs. 283/81 (CILFIT), Slg. 1982, 3415 ff., Rdnr. 19.

327 *EuGH*, Rs. 327/82 (Ekro), Slg. 1984, 107 ff., Rdnr. 11.

328 Art. 53 Abs. 1 lit. a und lit. b RL 2004/18/EG; Art. 55 Abs. 1 lit. a und b RL 2004/17/EG.